



## Vereinbarung zur Systemuntersuchung

zwischen

Informationstechnische Servicestelle  
der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH  
Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm

nachfolgend ITSG genannt

und

---

---

---

---

nachfolgend Software-Ersteller genannt

Systemuntersuchung  
ITSG-Projektnummer

## 1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

### 1.1 Grundsatz

Die Vereinbarung regelt

- die Leistungen der ITSG und die Pflichten des Software-Erstellers bei der Systemuntersuchung für die unter Ziffer 11 aufgeführten Programmsysteme durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Nutzung des GKV-Zertifikates „systemuntersucht“ durch den Software-Ersteller.

### 1.2 Rechtsgrundlagen und Basisdokumente

Grundlagen der Systemuntersuchung sind in der jeweils aktuellen Fassung

- die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV),
- die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV (im Folgenden: Gemeinsame Grundsätze Systemuntersuchung),
- die Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV,
- das Gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“,
- das Pflichtenheft der GKV (zu finden unter [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de)),
- die Verfahrensbeschreibung – Fehlerbearbeitung im Rahmen des Qualitätsmanagements –.

Die vorgenannten Urkunden und Dokumente (Rechtsgrundlagen und Basisdokumente) werden Bestandteil dieses Vertrages. Sie können jederzeit bei der ITSG eingesehen, oder zur Übersendung in elektronischer Form angefordert werden; auch vor Vertragsunterzeichnung.

### 1.3 Aufgabe

Die Systemuntersuchung ist Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die die Inhalte und Durchführung der ITSG übertragen hat. Die ITSG unterstützt den Software-Ersteller auf der Grundlage dieser Vereinbarung und ggf. besonderer Vereinbarungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Systemuntersuchung. Die Renten- und Unfallversicherung beteiligt sich durch besonders beauftragte Mitarbeiter an der Systemuntersuchung.

### 1.4 Gegenstand der Systemuntersuchung

Die Systemuntersuchung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils geprüfte Programmversion.

## 2. GKV-Zertifikat „systemuntersucht“

### 2.1 Vergabe

Das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“ vergibt die GKV nach Ziffer 2.6 der Gemeinsamen Grundsätze Systemuntersuchung zugleich mit dem Bescheid über die erfolgreiche Systemprüfung.

### 2.2 Entzug

Die ITSG kann das Zertifikat entziehen, wenn dessen rechtliche Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

## 3. Ablauf der Systemuntersuchung

### 3.1 Phasen

Die Systemuntersuchung gliedert sich in zwei Phasen

- **Phase I:** Eintritt in die Systemuntersuchung für neue Programmsysteme oder Software-Ersteller, bestehend aus: Systemantrag, Systemberatung, Systemprüfung, Pilotprüfung.
- **Phase II:** Qualitätssicherung nach Abschluss der Phase I, bestehend aus: Qualitätssicherung, Systemberatung, anlassbezogene Systemprüfung.

### 3.2 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand der gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Diese Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Prüfungen sowie die Inhalte der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

### 3.3 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Programm dort bereits für mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt.

### 3.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung systemuntersuchter Programme erfolgt anhand der Überprüfung der aktuellen Kriterien des Pflichtenheftes und der Verarbeitung „Permanenter Testfälle“ beim Software-Ersteller. Zur Qualitätssicherung gehören insbesondere Anlässe folgender Sachverhalte:

- gesetzliche Änderungen mit Auswirkung auf die sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen,
- Erweiterung des Programms im optionalen Bereich,
- Neuprogrammierung bzw. Änderungen von sozialversicherungsrechtlichen Programmbestandteilen.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen mindestens zweimal jährlich von der ITSG im Rahmen der Systemberatung und der Qualitätskontrolle ausgewertet. Die Grundlage der Qualitätskontrolle ist das Pflichtenheft zur Systemuntersuchung.

Darüber hinaus erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängel und
- der Verfahrensabläufe in den Programmen.

Die GKV informiert die Software-Ersteller über das Ergebnis der Qualitätssicherung.

#### **4. Leistungen und Rechte der ITSG**

##### **4.1 Einzelne Leistungen**

Die ITSG

- a) benennt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeiten mit dem Software-Ersteller,
- b) koordiniert den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und Prüfung des Software-Erstellers bei der Programm-entwicklung/Programmmodifikation hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalte im Rahmen der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abgestimmten Verfahrensregelungen,
- c) stellt das Pflichtenheft zum EDV-gestützten Entgeltabrechnungs- und Meldeverfahren in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form zur Verfügung,
- d) führt die Systemprüfung durch,
- e) führt zusätzlich bei erstmaliger Systemuntersuchung zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und der Praktikabilität Pilotprüfungen bei zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) durch,
- f) veranlasst die Erstellung des Bescheides nach Ziffer 2.6 Gemeinsame Grundsätze Systemuntersuchung durch die GKV und die Ausstellung des GKV-Zertifikates,
- g) meldet im Rahmen der Qualitätssicherung Hinweise zu Fehlern und Mängeln aus dem Praxisverfahren an den Software-Ersteller (QM-Datenbank),
- h) veröffentlicht das Ergebnis der Systemuntersuchung auf der Internetpräsenz [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de),
- i) stellt die aktualisierten Informationen zum Beitrags- und Melderecht auf der Internetpräsenz [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de) im geschützten Bereich zum Bezug bereit,
- j) fördert den Informationsfluss durch den Zugang auf Informationsdienste, die eine schnelle Kommunikation zwischen den Beteiligten ermöglichen.

##### **4.2 Überlassung des Nutzungsrechts für das GKV-Logo**

Mit der Vergabe des GKV-Zertifikates an den Software-Ersteller erhält der Software-Ersteller nach dieser Vereinbarung ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung des GKV-Logos „GKV-Zertifikat Entgeltabrechnungs-Software geprüft“. Das Recht beschränkt sich auf die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Programm in der geprüften Version. Jede Nutzung muss einen eindeutigen Bezug zur Programmversion haben. Alle Rechte am GKV-Logo – insbesondere das Marken- und Urheberrecht – verbleiben bei der GKV.

Das Nutzungsrecht endet

mit Entzug oder Ablauf des Bescheides nach Ziffer 2.6; 2.7 – Gemeinsame Grundsätze Systemuntersuchung –.

Das Nutzungsrecht kann darüber hinaus auch auf andere Weise erlöschen.

##### **4.3 Recht zur Nachprüfung**

Die ITSG behält sich das Recht vor, Nachprüfungen für das Programm zu verlangen, wenn der Software-Ersteller dieses verändert.

#### **5. Pflichten des Software-Erstellers**

##### **5.1 Allgemeine Pflichten**

Der Software-Ersteller

- a) unterstützt die Systemuntersuchung durch geeignetes und fachlich versiertes Personal,
- b) benennt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeiten mit der ITSG,
- c) weist spätestens zum Zeitpunkt der Systemprüfung eindeutig die Programmversion aus,
- d) unterzieht sich der laufenden Qualitätssicherung durch die ITSG,
- e) behebt die im Rahmen der Qualitätssicherung von der ITSG erhaltenen Hinweise zu Fehlern und Mängeln aus dem Praxisverfahren zeitnah und verteilt die geänderte Programmfassung zeitnah an die Anwender,
- f) verwendet kein Logo, das über den Markenschutz hinaus dem GKV-Logo „GKV-Zertifikat Entgeltabrechnungs-Software geprüft“ in Form, Gestaltung und Farben ähnelt,
- g) verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus den Rechtsgrundlagen und Basisdokumenten (gem. Ziffer 1.2 dieses Vertrages) ergebenden Verpflichtungen.

##### **5.2 Anzeigepflichten und Reaktion der ITSG**

Der Software-Ersteller zeigt der ITSG schriftlich an:

- a) Jede Änderung des Entgeltabrechnungsprogramms, auch wenn die relevanten Komponenten für das Beitrags- und Meldewesen nicht davon betroffen sind.
- b) Jede Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Komponente. Das Zertifikat steht bei solchen Änderungen unter Prüfvorbehalt bis zu einem Termin für die Qualitätskontrolle. Software-Ersteller und ITSG legen diesen Termin einvernehmlich fest. Zeigt der Software-Ersteller bis zu diesem Termin weitere Software-Versionsänderungen an, erfolgt die Qualitätskontrolle auf der Basis der letztgenannten Version.
- c) Jede wesentliche Änderung des Programms insgesamt. Das Zertifikat steht bei solchen Änderungen ebenso unter Prüfvorbehalt. Die Änderungen bewertet der zuständige Systemberater. Sie können zu einer neuen Systemprüfung führen.

Als schriftliche Anzeige gilt auch Fax oder E-Mail.

## 6. Kosten

Prüfungen im Zusammenhang mit der Systemuntersuchung sind grundsätzlich kostenfrei. Es werden keine Reisezeiten und keine Reisekosten berechnet, soweit die Prüfungen in den Räumen der ITSG nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden.

Beratungen – auch fernmündliche bzw. schriftliche Unterstützung – und Schulungen sowie Leistungen, die den Software-Ersteller zusätzlich unterstützen, sind immer kostenpflichtig.

Die ITSG berechnet ihre Kosten für die Beratung, Schulung und Unterstützung der Software-Ersteller nach Dienstleistungspaketen, von denen der Software-Ersteller eines oder mehrere auswählt.

### 6.1 Dienstleistungspaket 1 – Eintritt in die Systemuntersuchung

Das Dienstleistungspaket 1 enthält für die Phase I folgende Leistungen:

- Vor-Ort-Systemberatung des Software-Erstellers nach terminlicher Abstimmung: 5 Beratungstage
- Vor-Ort-Systemprüfung durch Mitarbeiter der GKV, RV und UV nach terminlicher Abstimmung: 2 Prüfungstage
- Pilotprüfung beim Anwender durch Mitarbeiter der GKV, RV und UV – Ergebnisprüfung durch Praxistests – nach terminlicher Abstimmung: 2 Prüfungstage
- Teilnahme an Schwerpunktveranstaltungen: 5 Gutscheine
- Erhalt einer Test-Betriebsnummer in Verbindung mit einem kostenfreien Trust-Center Zertifikat der ITSG zur Nutzung des eVpT-Systems (elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle)

Die Gutscheine gelten nicht für den jährlich stattfindenden GKV-Infoshop und die Veranstaltungen „Regionaler Erfahrungsaustausch“.

Die Systemuntersuchung muss in Phase I innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart.

Der Software-Ersteller entrichtet für die Beratungsleistungen sowie für die Grundleistungen (siehe Ziffer 6.4) einmalig eine Pauschale von 6.000,00 Euro.

### 6.2 Dienstleistungspaket 2 – Qualitätssicherung Standard

Das Dienstleistungspaket 2 enthält für die Phase II folgende Leistungen:

- Vor-Ort-Systemberatung des Software-Erstellers nach terminlicher Abstimmung: 1 Beratungstag
- Vor-Ort-Qualitätskontrolle durch Mitarbeiter der GKV, RV und UV nach terminlicher Abstimmung: 1 Prüfungstag
- Teilnahme an Schwerpunktveranstaltungen: 3 Gutscheine
- Erhalt einer Test-Betriebsnummer in Verbindung mit einem kostenfreien Trust-Center Zertifikat der ITSG zur Nutzung des eVpT-Systems (elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle)

Die Gutscheine gelten nicht für den jährlich stattfindenden GKV-Infoshop und die Veranstaltungen „Regionaler Erfahrungsaustausch“.

Die Beratungsleistungen können in Einheiten von mind. 2 Stunden aufgeteilt werden. Der zuständige Systemberater des Software-Erstellers führt einen Nachweis der erbrachten Beratungs- und Prüfleistungen. Die Beratungs- und Prüfleistungen sowie Gutscheine für Schwerpunktveranstaltungen können in einem kalenderjährlichen Zeitblock abgerufen werden. Danach beginnt ein neuer Zeitblock. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht als Freikontingent auf den folgenden Zeitblock übertragen.

Der Software-Ersteller entrichtet mit Inkrafttreten der Vereinbarung für die Beratungs- und Grundleistungen (siehe Ziffer 6.4) monatlich eine Pauschale von 190,00 Euro.

### 6.3 Dienstleistungspaket 3 – Qualitätssicherung Premium

Das Dienstleistungspaket 3 enthält für die Phase II folgende Leistungen:

- Vor-Ort-Systemberatung des Software-Erstellers nach terminlicher Abstimmung: 3 Beratungstage
- Die Wandlung von einem Beratungstag in einen Vor-Ort-Prüftag beim Software-Ersteller innerhalb Deutschlands kann vereinbart werden.
- Vor-Ort-Qualitätskontrolle durch Mitarbeiter der GKV, RV und UV nach terminlicher Abstimmung: 1 Prüfungstag
- Teilnahme an Schwerpunktveranstaltungen: 5 Gutscheine
- Erhalt einer Test-Betriebsnummer in Verbindung mit einem kostenfreien Trust-Center Zertifikat der ITSG zur Nutzung des eVpT-Systems (elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle)

Die Gutscheine gelten nicht für den jährlich stattfindenden GKV-Infoshop und die Veranstaltungen „Regionaler Erfahrungsaustausch“.

Die Beratungsleistungen können in Einheiten von mind. 2 Stunden aufgeteilt werden. Der zuständige Systemberater des Software-Erstellers führt einen Nachweis der erbrachten Beratungs- und Prüfleistungen. Die Beratungs- und Prüfleistungen sowie Gutscheine für Schwerpunktveranstaltungen können in einem kalenderjährlichen Zeitblock abgerufen werden. Danach beginnt ein neuer Zeitblock. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht als Freikontingent auf den folgenden Zeitblock übertragen.

Der Software-Ersteller entrichtet mit Inkrafttreten der Vereinbarung für die Beratungsleistungen sowie den Grundleistungen (siehe Ziffer 6.4) monatlich eine Pauschale von 350,00 Euro.

### 6.4 Grundleistungen (In allen Dienstleistungspaketen sind folgende Leistungen enthalten.)

- a) Beratungstag: Ein Beratungstag umfasst max. 6 Stunden zzgl. An- und Abreisezeiten.
- b) Zugang zu Informationsquellen: Der Software-Ersteller erhält Zugriff auf einen geschützten Bereich der Internet-Präsenz [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de). Hier werden die aktuellen Informationen zur Systemuntersuchung, zum Melde- und Beitragswesen und das elektronische Pflichtenheft einschließlich aller Updates bereitgestellt. Der Software-Ersteller kann an einem elektronischen Informationsdienst (SUNEWS) teilnehmen. Hier werden die neuesten Informationen zum Melde- und Beitragswesen sowie zur Systemuntersuchung allen Teilnehmern aktiv per E-Mail zugestellt bzw. zum Download bereitgestellt.

- c) Publikation der Software-Ersteller spezifischen Informationen: Der Software-Ersteller wird in die Übersichtslisten der Anbieter von Entgeltabrechnungsprogrammen und in die Darstellungen im öffentlichen Bereich der Internet-Präsenz www.gkv-ag.de aufgenommen. Die Darstellungen repräsentieren den aktuellen Stand der Systemuntersuchung. Die Aufstellungen werden auch an die Organisationen der GKV zur öffentlichen Publikation in den kassenspezifischen Dokumentationen weitergegeben. Arbeitgeber und deren Organisationen werden auf Anfrage über den Status einzelner Software-Ersteller informiert oder erhalten eine Gesamtaufstellung. Die Auskunft bezieht sich lediglich auf das Ergebnis der Systemuntersuchung. Es wird nicht über den Inhalt und den Ablauf informiert.
- d) Mitwirkung an Arbeitskreisen: Jeder Software-Ersteller kann an Arbeitskreisen zu den Fachthemen Systemuntersuchung, Datenaustausch, Pflichtenheft und Testaufgaben mitwirken.
- e) Teilnahme Schwerpunktveranstaltung: Jeder Software-Ersteller kann an Workshops zu speziellen Schwerpunktthemen im Umfeld der Systemuntersuchung teilnehmen. Das kostenfreie Kontingent wird gemäß Punkt 6.1, 6.2 bzw. 6.3 auf drei bzw. fünf Tage pro Kalenderjahr für kostenpflichtige Veranstaltungen begrenzt. Dabei wird pro Teilnehmer und Tag ein Tag in Ansatz gebracht. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen bzw. der Besuch dieser durch weitere Personen ist kostenpflichtig und orientiert sich an den ausgewiesenen Veranstaltungskosten.
- f) Nutzen der Teststelle eVpT: Die Nutzung der Teststelle zur elektronischen Verarbeitung permanenter Testfälle (eVpT) wird durch Grundsätze geregelt. Hierfür ist eine Test-Betriebsnummer erforderlich die von der ITSG vergeben wird.

#### 6.5 Reisekosten und Spesen für Dienstleistungspakete

Die Reisekosten für die Leistungen des jeweiligen Dienstleistungspaketes, die vor Ort bei dem Software-Ersteller innerhalb Deutschlands durchgeführt werden, werden pauschal mit 190,00 Euro in Rechnung gestellt. Sofern die Beratungsleistungen an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden, können zusätzlich Übernachtungskosten für jeden weiteren Datumstag in Höhe von max. 100,00 Euro gegen Nachweis berechnet werden.

Sollten weitere, die Dienstleistungspakete übersteigende Leistungen erforderlich werden, erbringt die ITSG diese nach zusätzlicher, schriftlicher Beauftragung.

Reisezeiten für Beratungs- und Prüfleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungspaketes nicht gesondert berechnet.

#### 6.6 Zusätzliche Beratungsleistungen

Die Kosten für zusätzliche Beratungsleistungen betragen pro Tag 840,00 Euro. Reisezeiten werden nicht gesondert berechnet. Für Reisekosten und Spesen gilt Ziffer 6.5 dieses Vertrages entsprechend.

#### 6.7 Zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen

Zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen des Software-Erstellers können gesondert beauftragt werden. Die Reisezeiten innerhalb Deutschlands werden pauschal pro Tag mit 420,00 Euro berechnet. Für Reisekosten und Spesen gilt Ziffer 6.5 dieses Vertrages entsprechend.

### 7 Nettopreise; Preisanpassung

#### 7.1 Nettopreise

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

#### 7.2 Preisanpassung

Für Leistungen nach dem 31.12.2015 behält sich die ITSG vor, die Preise in dieser Vereinbarung anzupassen. Die Preisänderung wird dem Software-Ersteller drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Er hat das Recht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Schweigen auf die Änderung gilt mit Fristablauf als Zustimmung.

### 8 Laufzeiten

#### 8.1 Allgemein

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

#### 8.2 Dienstleistungspakete

Die Vereinbarung bezieht sich auf Dienstleistungspakete. Das Dienstleistungspaket 1 endet mit Abschluss der Pilotprüfung. Nach Ablauf der Vereinbarung zu Dienstleistungspaket 1 vereinbaren ITSG und Software-Ersteller gesondert die Qualitätssicherung durch Dienstleistungspaket 2 oder 3. Der Übergang von Dienstleistungspaket 2 auf 3 oder umgekehrt ist nach Ablauf eines Zeitblocks möglich. Die Übertragung der möglichen Freikontingente für Beratungsleistungen von Dienstleistungspaket 2 nach 3 oder umgekehrt wird gesondert geregelt.

### 9 Kündigung

#### 9.1 Ordentliche Kündigung

Der Software-Ersteller kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die ITSG kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Zeitblocks (gem. Ziffer 6.2 und 6.3 dieser Vereinbarung) oder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

#### 9.2 Nichteinhaltung des Terminrahmens

Wenn der Software-Ersteller den vereinbarten Terminrahmen zur Systemuntersuchung verlässt und die Aktivitäten zur Zielerreichung mehr als drei Monate verzögert, prüft die ITSG die Ursachen. Der Software-Ersteller wird in diesem Fall aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Danach entscheidet die ITSG über die Fortführung oder Einstellung der Arbeiten. Im letzteren Fall kann die ITSG die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

### 9.3 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese ist insbesondere möglich, wenn

- gravierende Programm- oder Verfahrensmängel in der laufenden Programmanwendung auftreten oder fehlerhafte Ergebnisse festgestellt werden, die nach Aufforderung durch die ITSG oder GKV innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen nicht abgestellt werden,
- der Software-Ersteller Programmänderungen, die wesentlich sind oder die sozialversicherungsrechtliche Komponente betreffen, nicht nach Ziffer 5.2 anzeigt,
- die Qualitätskontrolle nicht mindestens einmal jährlich zu dem vorgegebenen Termin zu sachgerechten Ergebnissen führt,
- der Software-Ersteller die Prüfungsergebnisse missbräuchlich nutzt,
- der Software-Ersteller das GKV-Logo „GKV-Zertifikat Entgeltabrechnungs-Software geprüft“ nicht in der vorgegebenen Form, Gestaltung und den Farben verwendet.

### 9.4 Schriftformerfordernis der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

## 10. Haftung

Software-Ersteller und ITSG haften unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vereinbarungszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist beschränkt auf den typischen Schaden, mit dessen Entstehung bei Abschluss der Vereinbarung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände gerechnet werden musste. Diese Haftungsbeschränkung sowie andere in dieser Vereinbarung enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

## 11. Leistungsumfang

Die Vereinbarung wird für das

- Dienstleistungspaket 1 – Eintritt in die Systemuntersuchung
- Dienstleistungspaket 2 – Qualitätssicherung Standard
- Dienstleistungspaket 3 – Qualitätssicherung Premium

geschlossen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen – Es kann nur ein Paket für eine Vereinbarung gewählt werden)

Die Vereinbarung umfasst das nachfolgende Entgeltabrechnungsprogramm des Software-Erstellers:

Programmname: \_\_\_\_\_

Version z. Zeitpunkt der Unterzeichnung: \_\_\_\_\_

Programmname: \_\_\_\_\_

Version z. Zeitpunkt der Unterzeichnung: \_\_\_\_\_

Programmname: \_\_\_\_\_

Version z. Zeitpunkt der Unterzeichnung: \_\_\_\_\_

## 12. Sonstiges

### 12.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft, Heusenstamm. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

### 12.2 Schriftlichkeit

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Heusenstamm, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

ITSG GmbH

Software-Ersteller